

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze

DE-UZ 84b

Vergabekriterien

Ausgabe März 2013

Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (03/2013): Ergänzte Fassung, Laufzeit bis 31.12.2017

Version 2 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	5
3.1	Mikrobiozide	5
3.1.1	Ausschluss biozider Eigenschaften des Gemischs	5
3.1.2	Ausschluss von bioziden Stoffen	6
3.2	Biologische Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit	6
3.2.1	Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe	6
3.2.2	Abbaubarkeit der Tenside	7
3.2.3	Abbaubarkeit des Produktgemisches / Gebrauchslösung	7
3.3	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	7
3.4	Ausschluss von Inhaltsstoffen	11
3.5	Anforderungen an Duftstoffe und Duftstoffgemische	11
3.6	Kennzeichnung	11
3.7	Mikroorganismenhaltige Zusätze	12
3.8	Dosiersystem und Sicherheit	12
3.9	Verpackungen	13
3.10	Verbraucherinformation	13
4	Prüfinstitute	13
5	Zeichennehmer und Beteiligte	14
6	Zeichenbenutzung	14

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Mobile Toiletten werden mit steigender Tendenz vor allem in Camping-Fahrzeugen und Sportbooten, aber auch auf Baustellen, Autobahn-Rastplätzen, bei Großveranstaltungen, in Reisebussen, Flugzeugen, Reisezügen und in der Fahrgastschiffahrt eingesetzt. Dabei kommen neben Sanitärflüssigkeiten auch Spülwasserzusätze zum Einsatz.

Diese haben die Aufgabe, das Spülwasser frisch zu halten und die technische Funktion und die Hygiene einer mobilen Toilette zu gewährleisten. Aufgrund der Bakterientoxizität werden biozide Wirkstoffe in Spülwasserzusätzen als besonders problematisch für die Kläranlagen und die Umwelt angesehen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit der Vergabe des Umweltzeichens an kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze sollen diese gefördert werden, um eine Entlastung der Entsorgungswege und der Umwelt zu erreichen. Spülwasserzusätze werden in flüssiger Verwendungsform eingesetzt.

Im Erklärfeld werden folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Spülwasserzusätze ohne biozide Wirkung in Kläranlagen. Die Spülwasserzusätze werden entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zum Frischhalten des Spülwassers und zur Gewährleistung der technischen Funktion in mobilen Toiletten eingesetzt.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

3.1 Mikrobiozide

3.1.1 Ausschluss biozider Eigenschaften des Gemischs

Die Spülwasserzusätze/Produktgemische dürfen keine bioziden Eigenschaften gegenüber Mikroorganismen in Kläranlagen oder sonstige negative Auswirkungen bei der Entsorgung in Kläranlagen haben.

Nachweis

Die Einhaltung der Anforderung wird auf folgender Grundlage nachgewiesen: Die Entsorgungskonzentration¹ wird im Verhältnis von 1:3 mit Wasser verdünnt. Das entspricht einem Verdünnungsfaktor von $F = 4$. Diese Entsorgungskonzentration wird nach

- *DIN EN ISO 10712 Pseudomonas-Zellvermehrungshemmtest oder*
- *DIN 38412 Teil 27 / Pseudomonas-Sauerstoffverbrauchshemmtest (L 27) oder*
- *DIN EN ISO 11348-1 Hemmwirkung von Wasserproben auf die Lichtemission von Vibrio fischeri (Leuchtbakterientest) - Teil 1 Verfahren mit frisch gezüchteten Bakterien (Referenzverfahren) oder*
- *DIN EN ISO 11348-2 Hemmwirkung von Wasserproben auf die Lichtemission von Vibrio fischeri (Leuchtbakterientest) - Teil 2 Verfahren mit flüssig getrockneten Bakterien (gleichwertiges Verfahren) oder*
- *DIN 38412 Teil 30 Akut giftige Wirkung auf Daphnien oder*
- *DIN EN ISO 9509 Nitrifikationshemmtest oder*
- *OECD 209 Atmungshemmtest mit Belebtschlamm² untersucht.*

Wenn nach einem dieser Testverfahren keine Effekte auftreten, wird davon ausgegangen, dass keine signifikante Hemmung (i.S. der Prüfrichtlinie) der mikrobiellen Aktivität vorliegt.³

Die Prüfnachweise für die geforderten Daten sind von Prüfinstituten gemäß Abschnitt 4 vorzulegen. Es ist ein vollständiges Prüfprotokoll gemäß den Anforderungen der Prüfrichtlinie vorzulegen.⁴ .Das Prüfinstitut bestätigt die Einhaltung der Anforderung im Prüfprotokoll.

¹ Entsorgungskonzentration: Konzentration des Produkts im Tankvolumen (TV), z.B. in mg/l TV bzw. ml/l TV, entsprechend Herstellervorgabe zur Maximaldosierung (Dosierempfehlung für Extremsituation/hohe Temperatur) je Tankvolumen gemäß Abschnitt 3.8.

² Im Gegensatz zur richtlinienkonformen Testdurchführung mit Verdünnungsreihen zur Ermittlung der EC10, EC20, EC50 etc. wird als Limittest nur die o.g. Verdünnung (1:3) der Entsorgungskonzentration geprüft.

³ Liegen im Produktgemisch Verbindungen vor, die aktiven Sauerstoff abgeben sollen, so ist dem jeweiligen Test eine Deaktivierungsphase vorzuschalten, um spezifische Störungen des Testregimes durch Aktivsauerstoff zu vermeiden.

⁴ Nur bei Vorlage vollständiger und validierbarer Prüfprotokolle kann eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge gewährleistet werden.

3.1.2 Ausschluss von bioziden Stoffen

Biozide im Sinne der Biozid-Richtlinie 98/8/EG (bzw. Biozidverordnung EU Nr. 528/2012 vom 22.5.2012, in Kraft ab 1. September 2013) dürfen nicht verwendet werden. Topfkonservierungsmittel oder deren Gemische (PA 6) in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt (nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010) angegeben werden müssen, sind davon ausgenommen. Substanzen, die als Lebensmittel Zusatzstoffe in Europa zugelassen sind (z.B. Zitronensäure) sowie Duftstoffe und Duftstoffgemische wie unter 3.5 geregelt (z.B. Lavendelöl), sind ebenfalls ausgenommen.⁵ Dies gilt auch für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Nachweis

Der Hersteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die Rezeptur (siehe Anlage 2) des unter einem Marken- oder Handelsnamen geführten Produktes und das Sicherheitsdatenblatt vor.

3.2 Biologische Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit

Es sind sowohl die einzelnen Inhaltstoffe als auch das Gemisch zu untersuchen. Die Anforderungen an Duftstoffe/Bestandteile von Duftstoffgemischen sind im Abschnitt 3.5 geregelt, wodurch eine weitere Prüfung der biologischen Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit entfallen kann.

Für Tenside gelten die Anforderungen der Detergenzienverordnung.

3.2.1 Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe

Die Inhaltstoffe der Produkte müssen in einer Kläranlage abbaubar bzw. eliminierbar sein. Enthält das Produkt rein anorganische Verbindungen (beispielsweise Mineralien, anorganische Salze, Peroxyde) so bleiben diese außer Betracht. Insgesamt dürfen maximal 3 Gew.-% Duft- und Farbstoffe, auch als Gemische enthalten sein. Davon darf der Anteil biologisch nicht abbaubarer bzw. nicht untersuchter Farbstoffe maximal 0,2 Gew.-%, bezogen auf die Gesamtformulierung, betragen.

Nachweis

Die einzelnen Inhaltsstoffe müssen die Kriterien auf leichte biologische Abbaubarkeit⁶ auf der Grundlage folgender alternativer Testverfahren erfüllen:

- *DOC - Die Away Test (OECD 301 A, EG C.4 - A, DIN EN ISO 7827)*
- *Modifizierter OECD-Screening Test (OECD 301 E, EG C.4 - B, DIN EN ISO 7827)*
- *CO₂-Entwicklungs-Test (OECD 301 B, EG C.4 - C, DIN EN ISO 9439)*
- *Manometrischer Respirationstest (OECD 301 F, EG C.4 - D, DIN EN ISO 9408)*
- *Geschlossener Flaschentest (OECD 301 D, EG C.4 - E, DIN EN ISO 10707)*
- *MITI- (I)-Test (OECD 301 C, EG C.4 - F)*
- *Headspace-Test (OECD 310, DIN EN ISO 14593)*
- *Geschlossener Flaschentest in zwei Phasen (BODIS; ISO 10708)*

⁵ It. VERORDNUNG (EU) Nr. 1129/2011 DER KOMMISSION vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union

⁶ Bewertung gemäß EU RL-67/548/EWG Anhang VI

Der Nachweis erfolgt auf Basis des Sicherheitsdatenblattes und Angabe des verwendeten Prüfverfahrens.

3.2.2 Abbaubarkeit der Tenside

Die verwendeten Tenside müssen den Anforderungen auf Bioabbaubarkeit gemäß Detergenzienverordnung EG Nr. 648/2004, Anhang III entsprechen.

Nachweis

Der Antragsteller legt die entsprechende Erklärung seines Lieferanten vor.

3.2.3 Abbaubarkeit des Produktgemisches / Gebrauchslösung

Zusätzlich wird die Einhaltung der Anforderung für das Produktgemisch nachgewiesen. Enthält das Produkt rein anorganische Verbindungen (beispielsweise Mineralien, anorganische Salze, Peroxyde) so bleiben diese außer Betracht.

Wenn als organische Bestandteile ausschließlich Duftstoffe verwendet werden, gilt die Anforderung im Abschnitt 3.5.

Nachweis

Eliminierbarkeit im Zahn-Wellens⁷ Test von 80% (OECD 302 B; DIN EN ISO 9888; 88/302/EWG, C.9)

Der Prüfnachweis ist von Prüfinstituten gemäß Abschnitt 4 vorzulegen. Es ist ein vollständiges Prüfprotokoll gemäß den Anforderungen der Prüfrichtlinie unter Angabe sämtlicher Rohdaten, auch aus Parallelansätzen, vorzulegen.⁸

Versuchstechnisch notwendige Modifikationen bei der Probenaufbereitung, aufgrund physiko-chemischer Eigenschaften der Produkte, sind anzugeben und zu begründen.

Das Prüfinstitut bestätigt die Einhaltung der Anhaltung der Anforderung im Prüfprotokoll.

3.3 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Es dürfen keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden:

- a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.⁹ Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,1%-Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

⁷ Testdauer in Abweichung von der Richtlinie 7 Tage (anstelle 28 Tage).

⁸ Nur bei Vorlage vollständiger und validierbarer Prüfprotokolle kann eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge gewährleistet werden.

⁹ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

- b) Inhaltsstoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG)¹⁰ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
- c) Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenden Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II Nr. 3 der REACH Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Weiterhin ausgenommen sind Substanzen,

- die als Lebensmittelzusatzstoffe in Europa zugelassen sind (z.B. Zitronensäure),
- Duftstoffe wie unter 3.4.2 geregelt (z.B. Lavendelöl)
- sowie Tenside in Konzentrationen unter 25 % im Produkt, die mit H400/R50 gekennzeichnet sind (H400/R 50: Sehr giftig für Wasserorganismen). Dieser Prozentsatz ist durch den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelten M-Faktor zu teilen.

Tabelle zum Ausschluss von Inhaltsstoffen nach Abschnitt 3.3. b)

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Toxische Stoffe		
H300	T+ R28	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	T; R25	Giftig bei Verschlucken
H304	Xn R65	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	T+ R27	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	T; R24	Giftig bei Hautkontakt
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H330	T+ R26	Lebensgefahr beim Einatmen

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG, nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS- Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
H331	T; R23	Giftig beim Einatmen
H334	R42	Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H370	R39 in Kombination mit T R23, T R24, T R25, T+ R26, T+ R27 und/oder T+ R28	Schädigt die Organe
H371	Xn R68 in Verbindung mit R20,21 und 22	Kann die Organe schädigen
H372	T R48 in Kombination mit R23, R24 und/oder R25	Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition
H373	Xn R48 in Verbindung mit R20, 21, und 22	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
EUH029	R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031	R31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032	R32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH066**		Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH070	R39-41	Giftig bei Berührung mit den Augen
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe:		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS- Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	R62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
Gewässergefährdende Stoffe		
H400	R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	R51/53	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	R52/53	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	R53	Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen		
H420 (H420) ¹¹	R59	Die Ozonschicht schädigend

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 84b und legt die Rezeptur des unter einem Marken- oder Handelsnamen geführten Produktes mit Angaben zur Art (IUPAC Nomenklatur und CAS-Nummer) und zum prozentualen Anteil (Gew.-%) aller eingesetzten Stoffe entsprechend Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 84b vor.

Für alle chemischen Inhaltsstoffe sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter¹² vorzulegen.

Der Hersteller weist nach, dass er Vorproduktlieferanten aufgefordert hat, Angaben zum Gehalt von Verunreinigungen (bis 0,01 Gew.-%) und Nebenprodukten vorzulegen.

¹¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 286/2011 DER KOMMISSION vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

¹² Für ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt soll das Druckdatum nicht älter als 2 Jahre sein

3.4 Ausschluss von Inhaltsstoffen

Die nachfolgenden Stoffe dürfen in den Produktgemischen nicht zugesetzt werden

- Alkylphenoethylate
- Phosphate und Phosphonate
- NTA oder EDTA
- Formaldehyd
- Formaldehydabspaltende Konservierungsmittel
- Quartäre Ammoniumverbindungen, die nicht biologisch leicht abbaubar sind
- Stoffe, die Quecksilber, Blei, Cadmium oder Chrom sowie Bor und halogenbasierte Oxydantien enthalten.

Produktionsbedingte Verunreinigungen dürfen 0,01 Gew.-% im Produkt nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.5 Anforderungen an Duftstoffe und Duftstoffgemische

- a) Das Produkt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen enthalten.
- b) Alle dem Produkt als Duftstoff/Bestandteile der Duftstoffgemische zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt, behandelt und/oder angewendet worden sein¹³ oder sie müssen in der GRAS-Liste der FDA aufgeführt sein.¹⁴
- c) Duftstoffe / Bestandteile von Duftstoffgemischen¹⁵, die mit H317/R43 (kann allergische Hautreaktionen verursachen) eingestuft sind, dürfen im Produktgemisch nicht in Konzentrationen $\geq 0,1\%$ vorkommen.
- d) Duftstoffe / Bestandteile von Duftstoffgemischen¹⁵, die mit H334/R42 (kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen im Produktgemisch nicht in Konzentrationen von $\geq 0,01\%$ vorkommen.

Nachweis

Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung jedes Kriteriums gemäß den Buchstaben a und b vor. Für Kriterium c legt der Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung des Duftstoffherstellers über die Einhaltung dieses Kriteriums vor.

3.6 Kennzeichnung

Das Produktgemisch darf gemäß Anhang I und VI der Richtlinie EG 1272/2008 oder 67/548/EWG in der jeweils gültigen Fassung nicht als:

- umweltgefährlich mit dem Gefährlichkeitsmerkmal GHS09 oder N in Verbindung mit den H oder R Sätzen:
 - ♦ H400 oder R50 (sehr giftig für Wasserorganismen)
 - ♦ H410 oder R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben)

¹³ Der Kodex steht auf der IFRA-Website zur Verfügung: <http://www.ifraorg.org>

¹⁴ <http://www.fda.gov/Food/FoodIngredientsPackaging/GenerallyRecognizedasSafeGRAS/default.htm>

¹⁵ bezogen auf den Einzelstoff nach CAS Nummer

- ♦ H411 oder R51/53 (giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben)
 - ♦ H412 oder R52/53 (schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben)
 - ♦ R52 (schädlich für Wasserorganismen)
 - ♦ H413 oder R53 (kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben)
- oder
- ♦ EUH059 oder H420 oder R59 (gefährlich für die Ozonschicht)
- ätzend mit den Gefahrenmerkmalen GHS05 oder C ,
 - gesundheitsschädlich mit dem Gefahrenmerkmal GHS07 oder Xn oder
 - sensibilisierend mit GHS08 oder Xi in Verbindung mit
 - ♦ H334 oder R42 (Sensibilisierung durch Einatmung möglich)
- oder
- ♦ H317 oder R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich)
- eingestuft sein.

Nachweis:

Der Nachweis erfolgt auf Basis des Sicherheitsdatenblattes.

3.7 Mikroorganismenhaltige Zusätze

Sofern es sich um mikroorganismenhaltige Spülwasserzusätze/ Produktgemische handelt, sind in der Rahmenrezeptur die Stämme der Mikroorganismen und deren Hersteller zu benennen sowie deren Mengenangaben in koloniebildende Einheiten je Liter bzw. je Kilogramm Produkt (KBE/l bzw. KBE/kg) auszuweisen. Es dürfen ausschließlich solche Mikroorganismenstämme eingesetzt werden, die nach dem Stand der Wissenschaft nicht human-, tier- oder pflanzenpathogen sind und kein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Dies gilt als gegeben, wenn die Mikroorganismen¹⁶ ausschließlich in die Risikogruppe 1 der jeweils aktuellen Fassung der „Liste risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten“¹⁷ und/oder in den Merkblättern B004 (Viren), B005 (Parasiten), B006 (Bakterien), B007 (Pilze) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie eingestuft sind.¹⁸

Gentechnisch veränderte Mikroorganismen im Sinne des GenTG sind nicht erlaubt.

Nachweis

Zur Einhaltung der Anforderung wird vom Hersteller die Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 84b ausgefüllt.

3.8 Dosiersystem und Sicherheit

Für alle zur direkten Abgabe an den privaten Endverbraucher bestimmten Spülwasserzusätze mit Ausnahme von Nachfüllverpackungen mit Verschluss müssen ein skaliertes Dosiersystem und eine Kindersicherung vorhanden sein.

¹⁶ Definition "Mikroorganismus" gemäß § 3 GenTSV und EU-Richtlinie 90/679/EU

¹⁷ Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6 Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 14.03.1995, zuletzt geändert am 16.12.2008

¹⁸ Sichere Biotechnologie, Eingruppierung biologischer Agenzien, Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Nachweis

Die Einhaltung der Anforderung wird vom Hersteller in der Anlage 1 zum Vertrag erklärt.

3.9 Verpackungen

In den Verpackungsmaterialien darf kein PVC verwendet werden.

Nachweis:

Die Einhaltung der Anforderung wird vom Hersteller in der Anlage 1 zum Vertrag erklärt.

3.10 Verbraucherinformation

Die Verkaufsverpackung des Spülwasserzusatzes muss in geeigneter gut lesbarer Form (z.B. Aufschrift, Etikett, Gebrauchsanweisung)

- *den Einsatzbereich (z.B. Campingtoilette, Miettoilette, etc.) für das Produkt ausweisen;*
- *einen Hinweis zur sparsamen Dosierung enthalten;*
- *die zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit erforderlichen Anwendungsmodalitäten - Mindest- und Maximaldosierung der Produktgemisches bezogen auf das Tankvolumen, die wirksame Standzeit und den wirksamen Temperaturbereich vorgeben;*
- *die Informationen "Den Tankinhalt nur über für Fäkalien vorgesehene Entsorgungseinrichtungen entleeren" und "Nicht in Gewässer oder Erdreich verbringen", enthalten;*
- *den Hinweis "Für Kinder unzugänglich aufbewahren" enthalten (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen);*
- *Hinweise zur sachgerechten Lagerung und zur Haltbarkeit enthalten;*
- *enthält das Produkt gentechnisch erzeugte Enzyme ist anzugeben "Produkt enthält gentechnisch erzeugte Enzyme"*

Nachweis

Der Antragsteller legt zum Nachweis der Anforderung das Etikett, die Gebrauchsanweisung oder sonstige geeignete Produktinformationen vor.

3.11 Prüfinstitute

Der Antragsteller legt Prüfgutachten von Prüfinstituten mit Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 3.1.1, 3.2.1, und 3.2.3 vor.

Die Prüfstelle muss nachweisen, dass

- *die allen Prüfergebnissen zugrunde liegenden Prüfungen den Anforderungen der Guten Laborpraxis (Anhang 1 des ChemG) entsprechen oder*
- *das Prüfinstitut nach DIN EN 17025 akkreditiert ist und die den Prüfergebnissen zugrunde liegenden Prüfungen hinsichtlich der Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen Bestandteil dieser Akkreditierung sind.*

Nachweis

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- *die Bescheinigung nach § 19b ChemG*

und

- *die schriftliche Erklärung der Prüfeinrichtung, dass die Prüfung nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt worden ist*

oder

- *Vorlage der Akkreditierungsurkunden des Deutschen Akkreditierungsrates (DAKKS) bzw. eines anderen nationalen Akkreditierungssystems, das in das Multinationale Agreement (MLA) aufgenommen worden ist.*

Untersuchungen, die vor Veröffentlichung der Vergabekriterien im Sinne der GLP durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Prüfanforderungen dieser Vergabekriterien entsprechen.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.